Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der K 24n Nord in Ibbenbüren als Westumgehung Laggenbeck beginnend am Kreisverkehr Steinbrinkheide der K 24 Süd / K 19, Alstedder Straße, über die K 19 nach Osten in einen neuen Kreisverkehr westlich der Kreuzung der K 19 mit den Gemeindestraßen Kümperweg / Brüder-Grimm-Straße nach Norden bis zu einem neuen Kreisverkehr an der L 501, Osnabrücker Straße, von Bau-km 1+050 bis Bau-km 2+716 und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- Stadt Hörstel, Gemarkung Hörstel, Flur 13,
- Stadt Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 115,
- Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 35, 36, 49,
- Gemeinde Lienen, Gemarkung Lienen, Flur 20,
- Stadt Rheine, Gemarkung Mesum, Flur 10,

- Stadt Tecklenburg, Gemarkung Ledde, Flur 7, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 20.11.2017 bis einschließlich 19.12.2017

in der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag

8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr

Freitag

8.30 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.01.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 u. Abs. 5 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt blei-

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
- 7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen einen UVP-Bericht (§ 16 UVPG) beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Kreis Steinfurt, Pla- nungsbüro Hahm	Juli 2017
21	UVP-Bericht	LandPlan OS, Land- schaftsplanung	Oktober 2017
9.1.0 - 9.3.0	Landschaftspflegerischer Begleit- plan	LandPlan OS, Land- schaftsplanung	Februar 2017
9.4.0 - 9.4.2	Fachbeitrag Artenschutz	LandPlan OS, Land- schaftsplanung	Februar 2017
9.5.0 - 9.5.4	Variantenvergleich - Umwelt- schutzgüter	LandPlan OS, Land- schaftsplanung	März 2017
17	Immissionstechnischer Fachbeitrag	Planungsbüro Hahm	März 2017
19	Luftschadstoffbetrachtung	Accon GmbH	März 2017
20	Fachbeitrag zur Wasserrahmen- richtlinie	Landschaft + Sied- lung AG	Juni 2017
22	Allgemein verständliche, nichttech- nische Zusammenfassung des UVP-Berichtes	LandPlan OS, Land- schaftsplanung	Oktober 2017

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "Planfeststellungsverfahren K 24n Nord, Ibbenbüren" eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

(Amtliches Veröffentlichungsblatt

der Stadt Tecklenburg)

Unterschrift Bürgermeister)